

# Stellungnahme

## zum Erlassentwurf

### „Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) von Lehrkräften“

#### Vorbemerkung

Der Philologenverband Niedersachsen begrüßt den vorliegenden Erlassentwurf als notwendigen und überfälligen Schritt hin zu einer Rechtssicherheit für die Lehrer in Niedersachsen. Der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft in allen Arbeits- und Lebensbereichen muss insbesondere mit Blick auf den Schutz der Person und ihrer Daten Rechnung getragen werden. Das Land Niedersachsen hat mit seinem ehrgeizigen „Masterplan Digitalisierung“ den Rahmen für die kommenden Jahre abgesteckt und entschieden, in „allen politischen Themenfeldern“ die „wesentlichen Entwicklungen“ abzubilden. Hierzu werden „in den nächsten Jahren über 1 Mrd. Euro für das Gelingen der Digitalisierung“ investiert. Gemessen an diesem selbst gesetzten Anspruch fällt der Erlass des Kultusministeriums jedoch eindeutig zurück.

Hier werden längst alltägliche Entwicklungen als Ausnahmefall konstruiert und deren Notwendigkeit in Frage gestellt. Mit den in den vergangenen Jahren in die Schulen getragenen ausufernden Verwaltungs- und Dokumentationspflichten, die – wie wir ebenfalls seit Jahren kritisieren – häufig zulasten des Fachunterrichts gehen, wurden die Lehrkräfte zunächst allein gelassen. Um all ihren Aufgaben gerecht zu werden, haben Lehrerinnen und Lehrer auf dem Stand aktueller technischer Möglichkeiten Arbeitsweisen entwickelt, die eine effiziente Erledigung gewährleisten. Hierzu gehört eindeutig auch die IT-gestützte Durchführung dienstlicher Aufgaben im privaten Bereich. Der auch durch verschärfte Datenschutzbedingungen aufkommende Mangel an rechtlicher Sicherheit lässt sich aber aus unserer Sicht nicht heilen, indem gängige Arbeitsweisen in Abrede gestellt werden. Vielmehr sehen wir den Dienstherrn in der Pflicht, rechtlich sichere Arbeitsbedingungen angepasst an die Realität des Lehralltags zu schaffen. Hierzu gehört neben einem klaren rechtlichen Rahmen ebenso die zu seiner Einhaltung notwendige technische Ausstattung.

#### Im Einzelnen

##### Zu 1. Allgemeine Bestimmungen

###### Zu 1.1

Der Dienstherr ordnet die Verwendung von IT-Systemen im Schulbereich wie folgt ein:

*„Eine dienstliche Notwendigkeit, für diese Aufgaben IT-Systeme einzusetzen, besteht jedoch nicht.“*

Mit Blick auf zukunftsgerechte Arbeitsbedingungen der Lehrer, vor allem auch im Hinblick auf die Vereinfachung der Verwaltungsarbeit zugunsten des Fachunterrichts, geht diese Einordnung an der Realität vorbei. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die dienstliche Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern mit IT-Systemen inzwischen ein fester Bestandteil der (Verwaltungs-)Arbeit der Lehrkräfte ist. Die Lehrkräfte müssen ein enormes Maß an Dokumentations- und Verwaltungsaufgaben erfüllen, das ohne eine digitale Datenverarbeitung nicht mehr dauerhaft und effizient ausgeführt werden kann.

Der Einsatz von privaten IT-Systemen von Lehrkräften, der im vorliegenden Erlass als „Ausnahmefall“ bezeichnet wird, ist in Wirklichkeit der Regelfall. Nach Auffassung des Philologenverbandes ist es zwingend, dass das Land Niedersachsen Lehrkräfte mit passenden IT-Systemen, PCs oder Laptops ausstattet wie in der Verwaltung üblich. Das Land kann sich als Dienstherr hier nicht seiner Verantwortung entziehen. Dies bestätigt bereits der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2015/2016 der Landesdatenschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen, der im September 2018 veröffentlicht wurde:

*„Das Land stellt seinen Lehrkräften nicht durchgängig die zur Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigten IT-Geräte zur Verfügung. Deswegen nutzen viele Lehrkräfte hierfür ihre eigenen Geräte. Dies wird unter dem Schlagwort „Bring your own device – BYOD“ – zusammengefasst. [...] Ich habe das MK im Berichtszeitraum mehrfach darauf hingewiesen, dass eine dienstliche Bereitstellung von IT-Geräten für die Lehrkräfte die bessere Alternative darstellen würde. Dies ist aus Sicht des MK jedoch nicht finanzierbar. [...]“ (Tätigkeitsbericht, S. 80)*

Eine Berufung auf einen möglichen steuerrechtlichen Ausgleich greift zu kurz. Hier sollte schon aus Sicherheitsgründen für Schüler und Lehrer das Konnexitätsprinzip Anwendung finden.

Der Argumentation des Erlasses folgend, kann das Land Niedersachsen nicht verlangen, dass Lehrkräfte ihre eigenen IT-Systeme, PCs oder Laptops verwenden. Doch in Zeiten der Digitalisierung und Medienkompetenz, dem das Land einen eigenen Masterplan Digitalisierung gewidmet hat, muss die verbleibende Möglichkeit alle Aufgaben handschriftlich zu erledigen als absolut unzeitgemäß und unglaublich bezeichnet werden.

Wenn allerdings die Lehrkräfte zur effizienten Aufgabenerledigung die eigenen IT-Systeme nutzen (müssen), darf die Kostenlast nicht allein bei den Nutzern verbleiben. Durch den stärkeren Gebrauch der eigenen IT-Systeme verschleißt diese eher, sie müssen zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Sicherheit regelmäßig geschützt, gewartet und aktualisiert werden. Somit werden Kosten verursacht, die die Lehrkräfte selbst aufwenden müssen.

*„Lehrer können im Unterricht durchaus private IT-Geräte nutzen. Für deren datenschutzrechtlich akzeptablen Einsatz in der Schule sind allerdings strikte Voraussetzungen bei der*

*Datenspeicherung einzuhalten. Aus datenschutzrechtlicher Sicht müssen die Lehrkräfte die nach § 7 NDSG erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen sicherstellen. Dies bedeutet, dass die Geräte die Anforderungen an den Datenschutz erfüllen. Die Geräte müssen technisch auf dem gängigen Sicherheitsstandard gehalten werden und sind so zu konfigurieren, dass nur die zulässigen Daten verarbeitet werden können.“ (Tätigkeitsbericht, S. 80)*

Der neu eingefügt Satz 4 ist auf ausdrücklichen Hinweis der Landesdatenschutzbeauftragten eingefügt worden.

*„Dieser Erlass differenziert noch nicht zwischen mobilen Endgeräten wie Smartphones und Tablet-PCs und „herkömmlichen“ Desktop-PCs. Aus datenschutzrechtlicher Sicht müssen die Lehrkräfte die nach § 7 NDSG erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen sicherstellen. Dies bedeutet, dass die Geräte die Anforderungen an den Datenschutz erfüllen. Die Geräte müssen technisch auf dem gängigen Sicherheitsstandard gehalten werden und sind so zu konfigurieren, dass nur die zulässigen Daten verarbeitet werden können. Dies ist aber praktisch gar nicht möglich, da die auf diesen mobilen Endgeräten laufenden Betriebssysteme wie z. B. Android und iOS als prinzipiell unsichere Plattformen gelten. Sie senden oftmals im Hintergrund und ohne, dass der Nutzer davon etwas erfährt, sehr viele Nutzerdaten über das Mobilfunknetz. Dabei bieten sie zu wenige, unvollständige oder schlecht bedienbare Möglichkeiten, Einstellungen für den Datenschutz vorzunehmen. Damit kann schon eine der Grundvoraussetzungen des o.a. MK-Erlasses nicht erfüllt werden, nämlich dass nur die Lehrkraft selbst Zugang zu den Daten der Schülerinnen und Schüler erhält.“ (Tätigkeitsbericht, S. 80)*

Die jetzige Klarstellung dient der Rechtssicherheit und ist insoweit zu begrüßen. Jedoch steht der Ausschluss der Verwahrung von personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern in Clouds von Drittanbietern insoweit im Widerspruch zu Ziffer 4.4., in der geregelt ist, dass eine verschlüsselte Speicherung auf Speicherorten im Internet in den Voraussetzungen nach Ziffer 2 des Erlasses erlaubt sei. Dieser Widerspruch muss entsprechend gelöst werden. Ziffer 1.1 sollte ergänzt werden:

*„Die unverschlüsselte Verwahrung ...“*

An dieser Stelle stellt sich die Frage, inwieweit das Pilotprojekt der „Niedersächsischen Bildungscloud“ die rechtlichen Unsicherheiten auffangen und zur Rechtssicherheit der Lehrerinnen und Lehrer genutzt werden kann.

Nach dem derzeitigen Wortlaut erscheint zumindest die Speicherung von Daten auf PCs und Laptops/ Notebooks problemlos möglich.

Für die Rechtssicherheit sind der Ziffer 1 zudem Begriffsdefinitionen voranzustellen. Dies betrifft z.B. IT-Systeme, Verwahrung, Verarbeitung, personenbezogene Daten, Cloud, Drittanbieter, Applikationen, Software, Datenschutzmaßnahmen und Datensicherungsmaßnahmen, Betriebssystem sowie Speichermedien.

### **Zu 1.2**

Die Klarstellung der Verantwortlichkeit in Ziffer 1.2. ist zu begrüßen, jedoch sollte die Zuständigkeit noch konkreter gefasst werden. „Verantwortlicher“ im Sinne des Datenschutzes ist daher der Schulleiter bzw. die Schulleiterin.

### **Zu 1.3**

Die Ziffer 1.3 geht ebenfalls an der Realität vorbei, denn es könnten z.B. auch Briefe an die Eltern und andere verwaltungsbedingte Aufgaben, wie Protokolle von Konferenzen etc., zu fertigen sein. Hierfür sind zwangsläufig auch personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten oder anderer Lehrkräfte erforderlich. Sofern die Kontaktaufnahme mit Kolleginnen und Kollegen bzw. den Erziehungsberechtigten nur auf dem Schulserver zulässig sein soll, muss der Zugang zum Schulnetz zu jeder Zeit ermöglicht werden.

## **Zu 2. Genehmigungsverfahren**

### **Zu 2.1**

Auch an dieser Stelle sollte die zuständige Person konkret benannt werden, so dass die Genehmigung nicht von der Schulleitung, sondern vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin ausgesprochen werden sollte.

Der Philologenverband hält zudem dringend Handreichungen für Lehrkräfte und der für die Schulen bestellten Datenschutzbeauftragten für unerlässlich. Zudem sollten die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten klar definiert sein.

### **Zu 2.3**

Neu eingefügt wird das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 EU-DSGVO. Der Erlass ist insoweit zu unbestimmt. Aufgrund des Rechtsverweises ist davon auszugehen, dass hierfür die Zuständigkeit erneut beim Schulleiter bzw. bei der Schulleiterin liegt. In dieses Verzeichnis sollen sämtliche Vorgänge und Prozesse, bei denen in der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden, einzutragen sein. Insbesondere müssen der Zweck der Datenverarbeitung und die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten in das Verzeichnis eingetragen werden. Fraglich ist, inwieweit das Verzeichnis das bisherige Verfahrensverzeichnis inhaltlich ersetzt.

Dieses Verzeichnis muss den schulspezifischen Bedingungen entsprechen. Hierzu sollte der Dienstherr eine entsprechende Vorlage bereitstellen, um Einheitlichkeit in den Schulen und damit auch Rechtssicherheit zu gewährleisten.

## **Zu 4. Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen**

Der Philologenverband vertritt die Auffassung, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht auch die Sicherungsmaßnahmen Aufgabe des Dienstherrn sind. Dass die „Schuldaten“ von den privaten Daten getrennt sein müssen, ist unstrittig. Das Land trägt die Verantwortung für eine passende Software, die die Daten entsprechend dem Datenschutz sichert. Verschlüsselungsprogramme sind daher einheitlich zu stellen und es ist anzugeben, welche Open-Source-Programme die Lehrkräfte verwenden dürfen. Auch die Auswahl und der Kauf der Programme sind nicht Aufgabe der Lehrkraft.

## **Zu 5. Verpflichtungserklärung**

Die vorliegende Verpflichtungserklärung ist ausdrücklich abzulehnen.

Die Landesschulbehörde ist die Behörde und die Schulen sind die sonstigen öffentlichen Stellen, die dem Landesdatenschutzbeauftragten gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 NDSG *„jederzeit Zugang zu den Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, zu gewähren“*, haben. Wenn die Landesschulbehörde bzw. die Schulleiterinnen und Schulleiter als datenverarbeitende Stelle, den Lehrkräften die Datenverarbeitung auf ihren IT-Geräten ermöglicht, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung, den Landesdatenschutzbeauftragten die Datenschutzkontrolle durchführen zu lassen, eingehalten wird. § 20 Abs. 4 Satz 2 NDSG bezieht sich jedoch allein auf die *„Diensträume“*.

Da die Einwilligung der Lehrerinnen und Lehrer, den Zutritt der Landesdatenschutzbeauftragten in den „häuslichen Bereich“ jederzeit widerrufen werden kann, ist es in der Praxis nicht zielführend, die Genehmigung an diese Erklärung zu binden. Die Gewährung der Möglichkeit, nicht nur in der Schule, sondern auch zu Hause seinen Dienst zu verrichten, darf unstreitig nicht dazu führen, dass ein kontrollfreier Bereich entsteht. Jedoch kann die Datenkontrolle auch ohne Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG durchgeführt werden. Das IT-System kann z.B. mit in die Schule zu bringen sein. Dieses Vorgehen wird in der Regel genügen. Für den Fall, dass dies im Einzelfall nicht ausreicht, stehen der Landesdatenschutzbeauftragten notfalls ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung.

Die Verpflichtungserklärung muss also dringend den Erfordernissen der Praxis angepasst werden.

## **Zu 6. Dienstrechtlicher Hinweis**

Der Wortlaut ist widersprüchlich: entweder kann die Schulleitung bzw. der Datenschutzbeauftragte der Schule den privaten Bereich der Lehrkräfte nicht kontrollieren oder er soll es nicht. Dies muss dringend klargestellt werden. Nach dem verfolgten Sinn und Zweck der hiesigen Regelung können bzw. dürfen die genannten Personen die Datenkontrolle nicht durchführen. Es bedarf der sprachlichen Anpassung.

Hannover, Dezember 2018

**Philologenverband Niedersachsen (PHVN)**  
Sophienstraße 6  
30159 Hannover  
Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0  
Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75  
E-Mail: phvn@phvn.de